

# Satzung des MTV Waltringhausen e.V. in der Fassung vom 22.02.2019

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 13.06.1908 gegründete Verein führt den Namen *Männerturnverein Waltringhausen e.V.*
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Nenndorf, Stadtteil Waltringhausen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen unter der Register-Nr. 435.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

### 1. Vereinszweck

- 1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und den Sport im Allgemeinen in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
- 1.2 Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird insbesondere erreicht durch Ausführung:
  - von geordneten Sport- und Spielübungen
  - von Vorträgen, Kursen, sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - von Breiten-, Leistungs- und Jugendsport
  - von Prävention- und Reha – Maßnahmen
  - und durch die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
  - von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
  - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie Fachverbänden und regelt im Einvernehmen mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf einer Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes beginnt mit dem 01. des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
  - 2.1 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch E-Mail) an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 4 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12). Eine ordnungsgemäße Kündigung wird wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
  - 2.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - 2.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
  - 2.4 Bis zur Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, etwaige Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit grundsätzlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung bzw. die Ehrenordnung nichts anderes bestimmt.
2. Mitglieder:
  - Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei.
  - Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
  - Die Beitragseinzug erfolgt vierteljährlich im Januar, April, Juli und im Oktober des laufenden Kalenderjahres.
  - Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Mitglieder:
  - 3.1 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
  - 3.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.
  - 3.3 Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen an allen sportlichen Übungen teilnehmen. Versicherungsschutz besteht über den Landessportbund.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - 1.1 die Mitgliederversammlung
  - 1.2 der Gesamtausschuss
  - 1.3 der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitglieder soll im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 5.1 Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
  - 5.2 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
  - 5.3 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - 5.4 Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses
  - 5.5 Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter
  - 5.6 Wahl der Kassenprüfer
  - 5.7 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge, Beitragsermäßigungen und Umlagen
  - 5.8 Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 5.9 Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - 5.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 5.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - 5.12 Entscheidung über Anträge
  - 5.13 Entscheidung über Einrichtung neuer Fachabteilungen
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
7. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, und des Fernsehens beschließt der Versammlungsleiter.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
12. Beschlüsse über Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie zuvor in der Tagesordnung angekündigt wurden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich.
13. Wahlen: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
15. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
16. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
17. Über Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§11 außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

## **§ 12 Gesamtausschuss**

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
  - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes
  - 1.2 die Abteilungsleiter
  - 1.3 die Jugendleiter
  - 1.4 der Sportwart
  - 1.5 die Frauenwartin
  - 1.6 der Pressewart
  - 1.7 der Sozialwart
  - 1.8 der Kulturwart
  - 1.9 der Gerätewart
2. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden – mit Ausnahme der Abteilungsleiter - für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.
3. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Für jedes Mitglied des Gesamtausschusses kann ein Stellvertreter gewählt werden. Dieser Stellvertreter kann bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes an den Sitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
5. Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 5.1 die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - 5.2 Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
  - 5.3 Regelung der sportlichen Angebote in den Abteilungen
  - 5.4 Überwachung und Pflege der Sportanlagen
  - 5.5 Jugendförderung
  - 5.6 Öffentlichkeitsarbeit
  - 5.7 Beschlussfassung über Beschwerden von Vereinsmitgliedern gegen den Vorstand
6. Der Gesamtausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
7. Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
8. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich (auch E-Mail) oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.
9. Gesamtausschussbeschlüsse können auch schriftlich (auch E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle anwesenden Gesamtausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 13 Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:
  - 1.1 der 1. Vorsitzende
  - 1.2 die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 der Kassenwart
  - 1.4 der Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis (näheres regelt die Geschäftsordnung).
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsperiode, beruft der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder den Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 14 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich (auch E-Mail) oder telefonisch einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage.
2. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stv. Vorsitzenden, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stv. Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
7. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich (auch E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 15 Die Abteilungen**

1. Für alle im Verein betriebenen Sportarten werden Fachabteilungen eingerichtet.
2. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter mindestens 1 x jährlich schriftlich (auch E-Mail) oder telefonisch einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.
3. Über die Abteilungsversammlung und die Beschlüsse, sowie die Wahlen sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
4. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig der erschienen Mitglieder beschlussfähig
5. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter kann durch Wahlen in der Abteilungsversammlung Stellvertreter wählen lassen. Er kann Abteilungsmitgliedern feste Aufgaben übertragen.
6. Der Abteilungsleiter und ggf. Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt.
7. Die Wahl des Abteilungsleiters muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den anderen Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die den Verein bzw. die Abteilung betreffen ohne einen Vorstandsbeschluss eingehen.

## **§ 16 Kassenprüfer / Kassenprüfung**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen der sachlich und rechnerisch und bestätigen die Prüfung mit ihrer Unterschrift.
8. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
9. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## **§ 17 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§ 18 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vereinsvermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - 2.1 Verweis
  - 2.2 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - 2.3 Ausschluss aus dem Verein (siehe § 6).

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. (Abwicklung der Vereinsauflösung). Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Haftung

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
3. Soweit Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
4. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.

## § 21 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

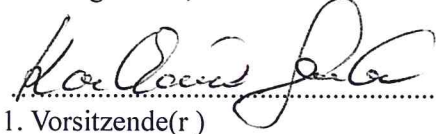
## § 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des MTV Waltringhausen e.V. am 22.02.2019 verabschiedet.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung von 2017 und wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtsverbindlich.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Waltringhausen, den 22.02.2019



1. Vorsitzende(r)



1. stv. Vorsitzende(r)



2. stv. Vorsitzende(r)

Anmerkung: Für die Bezeichnung der Ämter wurde aus vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt, eine geschlechtsspezifische Vorgabe ist hieraus nicht abzuleiten.